

Sie führen den Tod Ihrer Mutter als direkte Folge auf die Gripeschutzimpfung zurück.

Zur Prüfung Ihres Antrags sind diverse Unterlagen beigezogen worden, die Ihnen im Rahmen der Akteneinsicht in Kopie übersandt worden sind. Außerdem lag die Akte nach dem Schwerbehinderterrecht Ihrer Mutter vor.

Diese Unterlagen sind versorgungsärztlich ausgewertet worden.

Nach dem Ergebnis der versorgungsärztlichen Stellungnahme konnte ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gripeschutzimpfung am 30.11.2020 und dem Tod Ihrer Mutter nicht festgestellt werden.

Aus der versorgungsärztlichen Stellungnahme ergibt sich zusammenfassend:

Nach dem vorliegenden Obduktionsschein wird als unmittelbare Todesursache ein inneres Verbluten als Folge der Ruptur eines Aortenaneurysmas; dieses als Folge einer degenerativen Wandveränderung der Aorta, genannt.

Bei Frau Helga Blauert lag ein fortschreitendes Aneurysma der aufsteigenden Hauptschlagader mit einem Durchmesser von zuletzt 67 mm vor. Ein Aneurysma dieser Größe ist behandlungsbedürftig, weil es sonst zu einer Rupturblutung kommen kann. Eine Operationsindikation lag vor, eine Operation wurde nicht durchgeführt. Eine Aortenruptur ist stets lebensgefährlich. Verantwortlich für eine Aortenruptur bei seit langem bestehenden Aneurysma sind insbesondere körpereigene Veränderungen der Gefäßwand. Die Gefäße altern mit zunehmenden Lebensjahren. Dafür, dass die durchgeführte Herzdruckmassage ursächlich für die Aortenruptur gewesen ist, liegen keine hinreichenden Hinweise vor.

Aus versorgungsärztlicher Sicht ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Impfung und dem Tod der Frau Blauert daher nicht wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung liegen somit nicht vor. Eine weitergehende Prüfung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 Buchstabe d) BVG war daher nicht erforderlich.

Stirbt eine Beschädigte oder ein Beschädigter an den Schädigungsfolgen, so werden die Kosten der Bestattung bis zur Höhe eines Siebtels der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Den Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung hat diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat (§ 36 Abs. 3 BVG).

Da nicht festgestellt werden konnte, dass der Tod von Frau Helga Blauert mit Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die Gripeschutzimpfung vom 30.11.2020 zurückzuführen ist, sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Bestattungsgeld nicht erfüllt.

### **Ihr Recht**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Große Burgstr. 4, 23552 Lübeck oder die Faxnummer 0451 1406-499. Achten Sie darauf, dass der Widerspruch eigenhändig unterschrieben ist. Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen. Sie können den Widerspruch auch an eine andere inländische Behörde oder einen Versicherungsträger oder eine deutsche Konsularbehörde senden.

2. Auf elektronischem Weg durch de-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung. Dafür benötigen Sie eine de-Mail-Adresse. Die de-Mail senden Sie bitte an: [poststelle@lasd.landsh.de-mail.de](mailto:poststelle@lasd.landsh.de-mail.de)